

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Dezember 2021

1520. Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 hat die Eidgenössische Zollverwaltung das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel (GwV-BAZG) eröffnet. Am 19. März 2021 hat das Parlament die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG, SR 955.0) verabschiedet. Diese verbessert das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force über die Schweiz vom Dezember 2016 Rechnung. Die Massnahmen im Bereich des Meldesystems für Geldwäschereimeldungen, der Einführung einer Bewilligungspflicht für den Ankauf von Altedelmetallen, des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle (Zentralamt) als neue Geldwäschereiaufsichtsbehörde und der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung verlangen nach Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat hat deshalb am 1. Oktober 2021 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durchzuführen. Dabei ist im genannten Verordnungspaket die GwV-BAZG nicht enthalten, da es sich hierbei um eine Amtsverordnung handelt. Aufgrund des engen Bezugs derselben zur Revision des GwG bzw. zu den Bundesratsverordnungen hat die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zeitgleich das Vernehmlassungsverfahren zum Erlass der neuen Amtsverordnung eröffnet.

Mit der Übertragung der Aufsicht über Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Art. 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes (SR 941.31) an das der EZV angegliederte Zentralamt geht die Kompetenz zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG an die EZV über. Daher werden im vorliegenden Entwurf der neuen Amtsverordnung die Sorgfaltspflichten für Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber und Bestimmungen über die Aufsicht durch das Zentralamt konkretisiert. Ab dem 1. Januar 2022 heisst die EZV neu Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Da das Inkrafttreten der GwV-BAZG für 2022 geplant ist, wird bereits die neue Bezeichnung verwendet.

Der vorgelegte Neuerlass orientiert sich sehr eng an der Geldwäschereiverordnung-FINMA (SR 955.033.0); auf eine konzeptionell eigenständige Verordnung wird verzichtet. Der Neuerlass kann unterstützt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (Zustelladresse: Eidgenössische Zollverwaltung, Taubenstrasse 16, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an emk.info@ezv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie uns die Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel (Geldwäschereiverordnung-BAZG, GwV-BAZG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Neuerlass grundsätzlich, weisen jedoch auf folgende Punkte hin.

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 2 GwV-BAZG (Erforderliche Angaben)

Eine eindeutige Identifikation von natürlichen Personen ist mit diesen Vorgaben nicht möglich. Da gemäss Art. 10 Abs. 2 GwV-BAZG eine Kopie des vorgelegten Identifikationsdokuments zu den Akten genommen wird, schlagen wir vor, Art. 6 Abs. 1 Bst. a GwV-BAZG um die Angaben zu Geburtsort und -land sowie um die Nummer des verwendeten Identifikationsdokuments zu ergänzen.

Zu Art. 12 Abs. 1 GwV-BAZG (Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente)

Die Möglichkeit, auf eine Echtheitsbestätigung nach eigenem Gutdünken zu verzichten, macht die umfangreichen Anforderungen des vorangehenden Art. 11 GwV-BAZG zur Echtheitsbestätigung zunichte. Sie führt zu Rechtsunsicherheit und hat erhebliches Missbrauchspotenzial. Art. 12 Abs. 1 GwV-BAZG ist daher wegzulassen.

Zu Art. 21 Abs. 1 und 3 GwV-BAZG (Erforderliche Angaben)

Entsprechend den Anmerkungen zu Art. 6 GwV-BAZG schlagen wir vor, auch Art. 21 Abs. 1 GwV-BAZG um die Angaben zu Geburtsort und -land sowie die Nummer des verwendeten Identifikationsdokuments zu ergänzen und die Kopie eines Identifikationsdokuments zu den Akten zu nehmen.

Zu Art. 30 Abs. 4 GwV-BAZG (Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken)

Es ist im Erlass festzuhalten, dass als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko auch die unter Art. 20 Abs. 3 GwV-BAZG genannten Fälle verstanden werden, bei denen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen.

Zu Art. 31 Abs. 3 GwV-BAZG (Transaktionen mit erhöhten Risiken)

Desgleichen müssen als Transaktionen mit erhöhtem Risiko auch die unter Art. 13 Abs. 3 und 22 Abs. 2 GwV-BAZG genannten Fälle verstanden werden, bei denen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen.

Zu Art. 32 Abs. 2 GwV-BAZG (Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken) und Art. 33 Abs. 1 GwV-BAZG (Mittel der Abklärungen)

Die Formulierung «je nach den Umständen» ist zu unverbindlich. Wir beantragen deshalb, den einleitenden Satz wie folgt anzupassen: «Abzuklären ist namentlich ...».

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass für die Zürcher Strafverfolgungsbehörden die von der Verordnung betroffene Gruppe von Finanzintermediären bisher ohne Bedeutung ist. Gemäss der Statistik der Meldestelle für Geldwäscherei aus dem Jahr 2020 wurden nur zwölf Verdachtsmeldungen (oder 0,2% aller Meldungen) von Rohwaren- und Edelmetallhändlern erstattet, davon wurde keine an den Kanton Zürich weitergeleitet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli